



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 225-227)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom  
3. Wintermonath 1818, nach welchem das Concordat  
zwischen dem Lbl. Stand Appenzell A. R. und dem  
hiesigen, betreffend die Behandlung der  
Paternitätsfälle, ungeachtet der dort veränderten  
gesetzlichen Grundsätze über das Heimathrecht der  
Kinder, bestätigt wird.**

Ordnungsnummer

Datum 03.11.1818

[S. 225] Da die Regierung des Lbl. Standes Appenzell A. R. der hiesigen die Anzeige machte, daß ihr zweyfacher Landrath eine gesetzliche Bestimmung getroffen habe, in Folge welcher furohin außerehlich erzeugte Kinder in bürgerlicher Heimath und Geschlechtsnahmen der Mutter folgen sollen; daß aber sein Bedenken obwalte, wenn man hierseits den Ao. 1806 zwischen beyden Ständen abgeschlossenen Paternitäts-Vertrag (in Folge dessen solche Kinder das Bürgerrecht und den Nahmen des gerichtlich anerkannten Vaters erhalten) ferner in Kraft und Anwendung zu behalten wünsche: so haben UHHerren und Obern, nach Anhörung und in Genehmigung des von der Lbl. Commission des Innern hinterbrachten, auf einen Bericht des Lbl. Ehegerichts gegründetes, gutächtlichen Referates, // [S. 226] erkannt, bemeldter Regierung zu erwiedern: Man stehe nicht an, sich hierseits für Beybehaltung jenes Concordates zu erklären, womit nahmentlich zu Vermeidung alles Mißverständes folgende zwey Hauptbestimmungen wörtlich anzuführen find.

- 1.) «Die Paternitätsklagen sind bey dem Richter des Ortes des Vergehens, wo die Schwängerung Statt gehabt hat (foro delicti) anhängig zu machen, und von demselben nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen; mithin ist auch der Beklagte schuldig, vor dem Richter dieses Orts sich zu stellen und daselbst in das Recht zu antworten.»
- 2.) «Wenn der Vater eines unehelichen Kindes durch gütliche Anerkennung oder durch einen richterlichen Entscheid offenbar ist, so erhält das Kind die bürgerlichen Rechte, die Heimath und den Nahmen des Vaters.»

Diesem ist beyzufügen, man halte sich also an die Zusicherung, dass unerachtet der nunmehr hievon verschiedenen neuen Gesetzgebung des Lbl. Standes Appenzell, das dortige Matrimonial-Gericht sowohl die angeführten als alle übrigen Bestimmungen des Concordates beobachten werde.



Von diesem Beschlusse wird dem Lbl. Ehegericht Kenntniß gegeben und dasselbe beauftragt, // [S. 227] seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß also ferner in allen Fällen dem Concordate ein Genüge geschehe, und wenn davon abgewichen werden wollte, die Regierung in Zeiten davon zu benachrichtigen, damit die nöthige Remedur getroffen werden könne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]